

## S. 33 / Nr. 5 Verfahren (d)

BGE 69 IV 33

5. Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1943 i. S. Wierer gegen eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Seite: 33

Art. 254 Abs. 2, Art. 264 BStrP Art. 351 StGB. Für Bundesstrafsachen, welche der Bundesrat einem Kanton überweist, gelten Art. 346 ff. StGB über die örtliche Zuständigkeit nicht. Zuständig ist der Kanton, welchem der Bundesrat die Sache überweist. Die Anklagekammer ist nicht befugt, einen anderen Gerichtsstand zu bezeichnen.

Regeste:

Art. 254 al. 2, art. 264 PPF, art. 351 CP. Les art. 346 ss CP relatifs à la compétence locale ne s'appliquent pas aux causes de droit fédéral que le Conseil fédéral défère aux autorités cantonales. Est compétent le canton à qui le Conseil fédéral a déféré la cause. La Chambre d'accusation n'est pas autorisée à désigner un autre for.

Art. 254 cp. 2, art. 264 PPF, art. 351 CP. Gli art. 346 e seg. del CP concernenti la competenza per ragione di territorio non si applicano alle cause di diritto penale federale che il Consiglio federale deferisce alle autorità cantonali. È competente il Cantone, al quale il Consiglio federale ha deferito la causa. La Camera d'accusa non ha la facoltà di designare un altro foro.

A. Gottlieb Wierer ist beschuldigt des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Bundesgesetz vom 8. Oktober 1936 betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Art. 266 StGB), eventuell der Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie. Die Gerichtsbarkeit wurde durch den Bundesrat für einen Teil seiner Handlungen dem Kanton Basel-Stadt und für einen andern Teil dem Kanton Luzern übertragen.

B. - Gottlieb Wierer ersucht die Anklagekammer, gestützt auf Art. 350 StGB die Behörden des Kantons Basel-Stadt als ausschliesslich zuständig zu erklären und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anzuweisen, die Delegation an die luzernischen Behörden aufzuheben.

Seite: 34

Die Anklagekammer hat erwogen:

Gottlieb Wierer werden ausschliesslich strafbare Handlungen vorgeworfen, welche an sich der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt wären (Art. 340 StGB), deren Verfolgung und Beurteilung der Bundesrat indessen den kantonalen Behörden übertragen hat. Für solche Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 254 Abs. 2 BStrP: Berechtig und verpflichtet ist der Kanton, dem die Strafsache überwiesen worden ist. Weder die Kantone noch die Parteien haben die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Dies ist bereits in der Botschaft des Bundesrats zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege hervorgehoben worden (Seite 58 f.). Auch in den parlamentarischen Beratungen wurde es betont (AStenBull NatR 1932 1, StR 1933 57).

Das schweizerische Strafgesetzbuch hat keine Änderung gebracht. Es hat Art. 254 BStrP nicht aufgehoben (Art. 398 Abs. 2 lit. o StGB). Die Gerichtsstandsbestimmungen, welche es im vierten Titel des dritten Buches enthält, beziehen sich nur auf Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen, welche der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Bei den der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlungen stellt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht, da die Eidgenossenschaft als einziger Gerichtskreis gilt. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit wird auch nicht dadurch aufgeworfen, dass im einzelnen Falle die Gerichtsbarkeit an einen oder mehrere bestimmte Kantone delegiert wird, denn die Kantone, an welche delegiert wird, leiten ihre Zuständigkeit überhaupt nur aus dem Delegationsbeschluss ab. Zuständig sind sie, weil an sie delegiert wurde, und die Kantone, an welche nicht delegiert wurde, sind unzuständig. Schon vor dem Inkrafttreten des StGB gab es einerseits Bundesstrafsachen, die der Bundesrat den kantonalen Behörden überweisen konnte, und andererseits solche, die von Gesetzes wegen von den kantonalen Behörden

Seite: 35

zu beurteilen waren. Da sich nur in letzteren Fällen die Frage der örtlichen Zuständigkeit stellte, wurden die Bestimmungen über den Gerichtsstand in den Abschnitt III, nicht in den Abschnitt I des dritten Teils des BStrP aufgenommen. In den erwähnten Abschnitt III ist auch Art. 264 BStrP eingereiht, auf den die Anklagekammer ihre Zuständigkeit zur Bestimmung des streitigen

Gerichtsstandes stützte und in Verbindung mit Art. 351 StGB auch heute noch stützt. Die Fragen, vor welche sich der Gesetzgeber dadurch gestellt sah, dass Bundesstrafsachen zum Teil der Bundesstraferichtbarkeit und zum Teil der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen, waren beim Erlass des StGB die gleichen wie vorher. Es bestand daher beim Erlass des StGB kein Anlass, die Zuständigkeitsfrage in Delegationsstrafsachen anders zu regeln als im BStrP.

Demnach hat die Anklagekammer erkannt:

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten